

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. August 2011

1004. Erneuerung Seewasserwerk Hirsacker (Kostenanteil)

Der Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital der Gemeinden Horgen, Oberrieden, Wädenswil und Richterswil betreibt die Seewasserwerke Hirsacker in Horgen und Appital in Wädenswil mit dem Zweck der Aufbereitung von Seewasser zur Belieferung der Verbundsgemeinden. Über Wädenswil werden indirekt die Gemeinden Hirzel, Schönenberg und Hütten beliefert.

Das 1956 in Betrieb genommene Seewasserwerk (SWW) Hirsacker weist heute verschiedene betriebliche und altersbedingte Mängel auf. Notwendige Anlagen, Apparate und Ersatzteile für den Betrieb werden heute nicht mehr hergestellt. Der Verband hat sich deshalb zu einem Neubau des Werkes entschlossen. Der entsprechende Kredit wurde von den Verbundsgemeinden in einer Urnenabstimmung am 24. September 2006 beschlossen.

Ziel

Die Region mit ungefähr 50000 Einwohnerinnen und Einwohnern soll auch in Zukunft mit einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser versorgt werden. Überlegungen zur bevölkerungsmässigen Entwicklung der Region und Anforderungen zur Versorgungssicherheit führten zum mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) abgesprochenen Projekt. Die Werkskapazität des neuen Seewasserwerks Hirsacker wird 25 000 m³ pro Tag betragen. Um den Betrieb während der Bauzeit aufrechtzuerhalten, entschloss man sich, den Neubau auf dem noch unbebauten Grundstück Kat.-Nr. 11445, südlich der Bahnlinie, zu verwirklichen. Nach Fertigstellung des Neubaus wird das alte SWW abgebaut und die Parzelle veräussert.

Beim Bau des neuen Seewasserwerks kommt die neue, in verschiedenen Seewasserwerken der Schweiz schon erprobte Aufbereitung mit Membranfiltern zur Anwendung. Als Aufbereitungsverfahren wurde nach eingehenden Studien eine Ultrafiltration mit nachgeschalteter Ozonierung und Aktivkohlefiltration gewählt. Das aufbereitete Wasser wird in zwei Reinwasserreservoiren zwischengespeichert und in die Reservoiranlagen der Gemeinden Horgen und Wädenswil gepumpt, von wo aus auch die Partnergemeinden Richterswil und Oberrieden beliefert werden.

Mit Baudirektionsverfügung (BDV) Nr. 1640/2005 und mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 22. August 2005 wurden die Bewilligungen für den Bau eines neuen Seewasserwerkes (SWW) auf dem Grundstück Kat.-Nr. 11445, Horgen, erteilt. Mit BDV Nr. 1073/2010 wurden die erforderliche Konzession und die notwendigen Bewilligungen zur Nutzung von Seewasser erteilt.

Mit Brief vom 17. März 2010 reichte der Zweckverband SWW Hirsacker-Appital einen Antrag um einen vorzeitigen Baubeginn ein. Dem Antrag wurde aus Gründen der Betriebssicherheit entsprochen. Mit dem Bau des SWW wurde im Juni 2010 begonnen.

Erforderliche Mittel

Für die geplanten Neubauten ist mit finanziellen Aufwendungen von 24,3 Mio. Franken zu rechnen.

Als Grundlage für den Kreditbeschluss an der Urne im Jahr 2006 wurden Kostenberechnungen aus dem Jahr 2005 herangezogen. Im Antrag an die Stimmberechtigten wurde festgehalten, dass die bewilligten Kredite der Teuerungsanpassung gemäss Wohnbaukostenindex der Stadt Zürich unterliegen. Durch verschiedene Rechtsmittelverfahren verzögerte sich das Projekt zeitlich so, dass die vorgelegten Kosten nicht mehr aktuell sind. Gemäss Wohnbaukostenindex der Stadt Zürich beträgt die aufsummierte Teuerung in den letzten fünf Jahren 10,9%. Die anrechenbaren Kosten werden deshalb in der Folge um diesen Betrag erhöht.

Da es sich um eine regionale Wasserversorgungsanlage handelt, werden Staatsbeiträge in Form von Kostenanteilen gemäss § 34 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG; LS 724.11) geltend gemacht. Weil der Baubeginn vor der Änderung der Verordnung über die Wasserversorgung (Revision vom 9. Februar 2011; LS 724.41) erfolgte, können an die Erneuerung der Anlage prozentuale Kostenanteile in Abhängigkeit des Finanzkraftindexes ausgerichtet werden. Der Zweckverband SWW Hirsacker-Appital mit einem Finanzkraftindex von 125 hat gemäss § 10 der Verordnung über die Wasserversorgung Anspruch auf einen Kostenanteil von 5%.

Eine Übersicht über die Staatsbeiträge vermittelt die folgende Tabelle:

Kosten	in Franken
Kostenvoranschlag, Kreditbeschluss	24 300 000
Anrechenbare Kosten	23 850 000
Anrechenbare Kosten, teuerungskorrigiert (Teuerung 10,9%)	26 449 650
<hr/>	
Beitrag	
Massgeblicher Finanzkraftindex 2010 (gewogenes Mittel des Zweckverbands)	= 125
Ordentliche Beiträge, Kostenanteile	= 5%

Voraussichtlicher Staatsbeitrag laut Verordnung über die Wasser-
versorgung (Fassung vom 14. Oktober 1992):

Die Auszahlung erfolgt in Teilzahlungen, je nach Baufortschritt, von etwa Fr. 500 000 pro Jahr, verteilt auf etwa drei Jahre ab 2011.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital, Horgen und Wädenswil, wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 26449650 (Kostenstand: 1. April 2009) für die Erneuerung des Seewasserwerks Hirsacker ein Kostenanteil von 5%, höchstens Fr. 1350000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, AWEL, zugesichert.

II. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Zürcher Wohnbaukosten-indexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Kostenanteil \times Zielindex \div Startindex (Stand 1. April 2009)

III. Massgebende Unterlagen:

- Projektmappe mit Bericht Bauprojekt und 13 Plänen vom März 2010 der Planungsbüros Frei + Krauer AG, HOLINGER AG, Fischer Landschaftsarchitekten bsla, atool GmbH sowie Flückiger + Bosshard AG
 - Kostenvoranschlag vom 16. Juni 2005 des Ingenieurbüros Frei + Krauer AG
 - Kreditbeschlüsse der Zweckverbandsgemeinden, Zusammenstellung vom März 2010
 - Brief des Zweckverbandes SWW Hirsacker-Appital mit Antrag für Staatsbeitrag und Gesuch um vorzeitigen Baubeginn

Massgebende Nebenbestimmungen:

- Massgebende Nebenbestimmungen:**

 1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
 2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
 3. Die Anlage ist dem Stand der Technik entsprechend auszuführen. Die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind zu befolgen.
 4. Den Anweisungen des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist bei der Ausführung Folge zu leisten.

5. Das AWEL ist zur Abnahme des Werkes einzuladen.
6. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrages ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind das Gesuchsformular «Gesuch um Ausrichtung von Staatsbeiträgen», eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, Kopien der Installateur-Rechnungen, Ausführungspläne und ein Ausführungsbericht.
7. Es bleibt vorbehalten, bei Nichteinhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL, die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder diesen bei übersetzten Preisen angemessen herabzusetzen.
8. Aufwendungen wie z.B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen, Gebühren, Reparaturen und Renovationen an bestehenden Werkteilen sowie Kosten für nur kommunalen Zwecken dienende Objekte sind nicht beitragsberechtigt.
9. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital, Seestrasse 335, 8810 Horgen (E), die Frei + Krauer AG, Mythenstrasse 17, 8640 Rapperswil, die HOLINGER AG, Forchstrasse 59, 8032 Zürich, die atool gmbh planung architektur realisierung, Oberdorfstrasse 16, 8820 Wädenswil, die Fischer Landschaftsarchitekten bsla, Seestrasse 13, 8805 Richterswil, die Flückiger + Bosshard AG, Seestrasse 203, 8820 Wädenswil, das Kantonale Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, die Finanzdirektion sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi